

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 638/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob K [REDACTED],

R [REDACTED] G [REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED]
und G. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem statt der Verkündung am 29. März 1973 zugestellten Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Anspruch des nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG entschädigungsberechtigten Klägers wegen Schadens an Freiheit ist befriedigt, eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit durch das nicht angefochtene Urteil des Landgerichts vom 11. März 1970 abgelehnt worden.

Den Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG stellte der Kläger am 21. Mai 1969, begründete ihn aber erst im Juli 1970. Nach Zurückweisung durch Behörde und Landgericht machte der Kläger vor dem Berufungsgericht erstmals einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG wegen verfolgungsbedingten Todes einer Tochter und eines Sohnes, auch nach Abhilfegrundsätzen, geltend und stützte auf den zugrundeliegenden Sachvortrag ferner den Antrag auf Härteausgleich.

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Entscheidung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BGG als unzulässig abgewiesen, weil die Behörde die Unzulässigkeit der Klageerweiterung geltend gemacht und sich sowohl nur zum Antrag nach § 171 BGG eingelassen hat. Das entspricht der etablierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht hat weiter zureichend erkannt, daß mangels einer Sachverhaltsklärung über den Anspruch auf Schäden am Leben Abhilfe nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckbuch nach § 45, § 46 UrbG geschützt.

Der Verlierer hat die Widerspruch des Antrags auf Härteausgleich von Juni 1969 vorgelegt, da der Kläger eine Begründung des Antrags entgegen dem Grundgedanken des § 190 a BGG erst nach Ablauf der in Art. VIII BGG-Schluss vorgesehenen Frist nachgeschoben habe. Ob das richtig ist, kann offenbleiben. Auf der Entscheidung dieser grundsätzlichen Rechtsfrage beruht das Berufungsurteil nicht. Es hat im selben Härteausgleich als Widerspruch des Antrags auf Härteausgleich unterstellt. Die Hilfsbegründung trägt das Berufungsurteil. Inwieweit wirft es keine ungeklärte Rechtsfrage auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab!

Im Einklang mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs nimmt das Berufungsgericht an, daß eine unterstellte völlige Entwurzelung eines Härteausgleich nach § 171 BGG nicht rechtserfolgt, weil nach dieser Voraussetzung nur Schäden am Rechtssystem berücksichtigt werden können, die im Rahmen der Ansprüche des BGG geschützt sind. Dazu gehören die Folgen einer Entwurzelung nicht (BGG BVerfG 1972, 424).

vorliegen.

Das Berufungsgericht steht weiter richtig, daß wegen der Gesamthelmschaden, deren Verursachung durch die Verfolgung nicht wahrscheinlich sei, ein Härtenngsleib nur aus § 171 Abs. 2 a HGB herzuweisen wäre. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift hat der Entrichter im Hinblick auf BGR BG 1972, 424 verneint.

Aus tatsächlichen Erwägungen konnte sich das Berufungsgericht nicht überzeugen, daß eine Tochter und ein Sohn des Klagers durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen ungenommen sind. Danach besteht der erstmals 1972, also verurteilt geltend gemachte Anspruch aus § 17 Abs. 1 Nr. 5 BGR nicht zweifelsfrei. Bei dieser Sachlage hat der Entrichter zu Recht

keinen Ermessensverstoß darin gesehen, daß der Beklagte einen Härtenausgleich wegen des behaupteten Todes der beiden Kinder verweigert hat (BGH RM 1970, 415 Nr. 19).

Mai

Fuchs